



ENTSORGUNG

NOVELLE GEWERBEABFALL- VERORDNUNG

Pflichten & Aufgaben



Zertifizierter
Entsorgungsfachbetrieb

Wir lassen Sie nicht alleine!

Wir stehen Ihnen mit unserem Wissen zur Seite und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der neuen Verordnung.

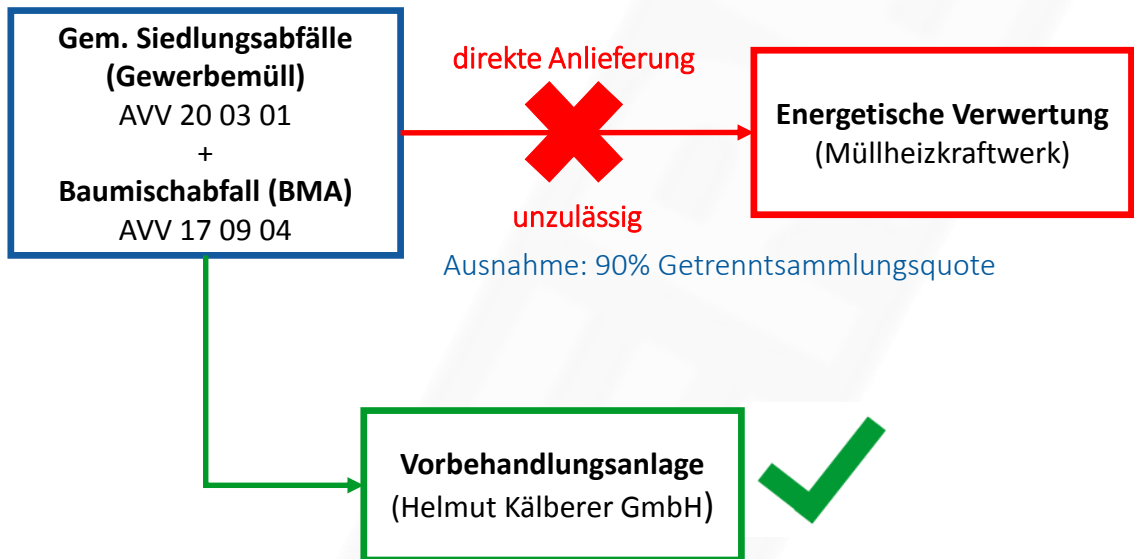
Unsere Leistungen:

- Beratung und Erarbeitung eines gesetzeskonformen Entsorgungskonzeptes
- Zertifizierte fach- & umweltgerechte Entsorgung, Vorbehandlung und Verwertung
- Beratung und Unterstützung bei der Dokumentationspflicht
- Unterstützung beim Nachweis der 90% Getrenntsammlungsquote durch zugelassenen Sachverständigen

Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Novelle, die getrennte Erfassung und das Recycling zu stärken.

Damit werden für Sie als Abfallerzeuger und uns als Abfallbesitzer (nach der Abholung) neue Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten wirksam.



D Dokumentationspflicht

Gewerbetreibende sind nach der neuen Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, die gesetzeskonforme Trennung und den Verbleib ihrer Abfälle zu dokumentieren und auf Anfrage den Behörden vorzulegen.

Folgende Dokumentation ist erforderlich:

- Nachweis der getrennten Abfallsammlung
 - z.B. durch Lagepläne (Skizzen), Fotos, Liefer- und Wiegescheine
- Nachweis über den Verbleib der getrennt gesammelten Abfälle
- Nachweis über den Verbleib gemischt gesammelter Abfälle in zugelassene Anlagen
- Bei Abweichungen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht:
 - Begründung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
 - Bestätigung der Getrenntsammlungsquote von 90% durch einen Sachverständigen

Getrenntsammlungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen

Getrenntsammlungspflicht gilt für folgende Abfallarten:

- Papier / Pappe / Kartonagen
- Glas
- Kunststoffe
- Holz
- Metalle
- Textilien
- Bio-Abfälle
- weitere Abfälle, die durch die Art, Zusammensetzung und Reaktionsvermögen mit denen privater Haushalte vergleichbar sind

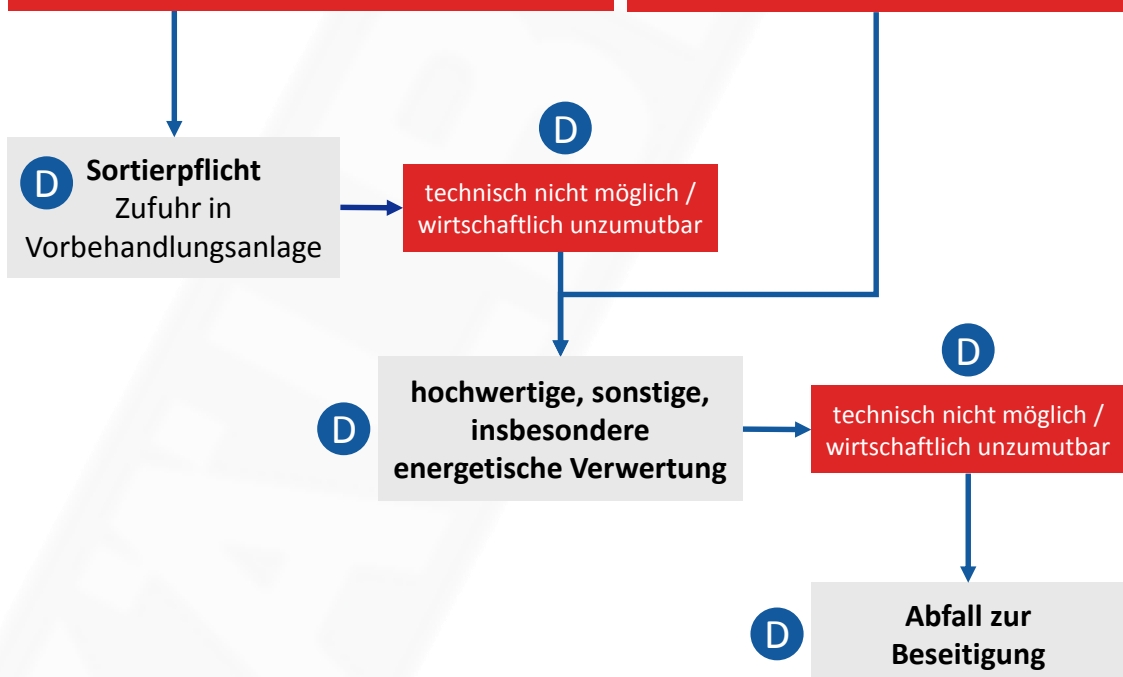
technisch nicht möglich / wirtschaftlich unzumutbar

- kein Platz für Getrenntsammlung
- öffentlich zugängliche Behälter von Vielzahl an Erzeugern befüllt
- Kosten getrennter Sammlung außer Verhältnis zu Kosten gemischter Sammlung

≥ 90% Getrenntsammlungsquote

- mindestens 90% der Abfälle werden getrennt gesammelt
- Quote muss durch zertifizierten Sachverständigen bestätigt werden!

Privileg und absolut freiwillig



Getrenntsammlungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen

Getrenntsammlungspflicht gilt für folgende Abfallarten:

- Glas (17 02 02)
- Kunststoffe (17 02 03)
- Holz (17 02 01)
- Metalle (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Dämmmaterial (17 06 04)
- Bitumengemische (17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)

D

technisch nicht möglich / wirtschaftlich unzumutbar

Menge <10m³ pro Baumaßnahme

D

**Gemisch aus Kunststoff,
Metall, Holz**
Pflicht zur Zufuhr in
Vorbehandlungsanlage

D

**Gemisch aus Beton,
Ziegel, Fliesen und
Keramik**
Pflicht zur Zufuhr in
Aufbereitungsanlage

D

**Gemischte Bau- und
Abbruchabfälle**
Pflicht zur Zufuhr in
Vorbehandlungs- oder
Aufbereitungsanlage

D

technisch nicht möglich / wirtschaftlich unzumutbar

D

hochwertige sonstige Verwertung

D

technisch nicht möglich / wirtschaftlich unzumutbar

D

Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

D



Helmut Kälberer GmbH

Carl-Zeiss-Str. 1-3

73079 Süßen

Tel.: 07162 9330-110

Fax.: 07162 9330-133

info@kaelberer-gruppe.de

www.kaelberer-gruppe.de

Unsere Ansprechpartner zur Gewerbeabfallverordnung:

Marcus Kälberer

Tel.: 07162 9330-119

Fax: 07162 9330-133

m.kaelberer@kaelberer-gruppe.de

Stefan Geiger

Tel.: 07162 9330-129

Fax: 07162 9330-133

s.geiger@kaelberer-gruppe.de